## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. Dezember 1996

## 3410. Anfrage (Verbilligung der Krankenkassenprämien)

Kantonsrat Franz Cahannes, Zürich, hat am 9. September 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Das neue System der Verbilligung der Krankenkassenprämien ist seit acht Monaten in Kraft. In der Stadt Zürich sind die bezugsberechtigten Versicherten bereits im Frühjahr eruiert worden. Die Krankenkassen haben den Versicherten die Verbilligungen gutgeschrieben. In den restlichen Gemeinden sollen die Bezugsberechtigten im September über ihre Ansprüche informiert werden. Eine erste Zwischenbilanz über das Prämienverbilligungssystem und die Bezugsgrenzen kann deshalb gezogen werden.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

- 1. Wie viele Versicherte haben in der Stadt Zürich im ersten Halbjahr 1996 eine Prämienverbilligung erhalten? Wie verteilen sich diese auf die einzelnen Bezugskategorien (hohe oder tiefe Verbilligung, mit oder ohne Betreuungspflichten, Erwachsene Kinder)?
- 2. Wie hat sich die Zahl der Personen, die in der Stadt Zürich Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben, im Vergleich zum Jahr 1995 (altes System) verändert? Wie sehen die Vergleichszahlen aus, wenn man berücksichtigt, dass ab 1996 nicht mehr nur an Mitglieder von Vertragskassen Prämienverbilligungen ausbezahlt wurden?
- 3. Wie gross ist der auf dieser Basis auf das ganze Jahr hochgerechnete Betrag der in der Stadt Zürich ausgeschütteten Prämienverbilligungen?
- 4. Wie hoch sind die Bezugsgrenzen, die zu einer Prämienverbilligung berechtigen, im Vergleich zu den in der Stadt Zürich geltenden fürsorgerechtlichen Existenzminimas?
- 5. Existieren aus anderen Gemeinden bereits Angaben über die Zahl der Personen, die einen Anspruch auf Prämienverbilligung haben?
- 6. Wie viele Personen haben einen Antrag auf Vorbezug der Prämienverbilligung gestellt?
- 7. Wie hoch ist voraussichtlich der gesamte Prämienverbilligungsbetrag, der 1996 im Kanton Zürich ausgeschüttet wird?
- 8. Welcher Betrag müsste 1997 bei gleichbleibenden Bezugsgrenzen und Beitragssätzen für die Prämienverbilligung aufgewendet werden?

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Franz Cahannes, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Für die Prämienverbilligung 1996 wurde ein Gesamtbetrag von 271 Mio. Franken budgetiert. Davon zahlte die Stadt Zürich bis heute ca. 83 Mio. Franken an rund 21% der Bevölkerung aus. Dabei entfallen rund 15% auf die Berechtigten der Gruppe 1 (steuerbares Einkommen bis Fr. 10300 bzw. 11500) und rund 6% auf die Gruppe 2 (steuerbares Einkommen bis Fr. 17000 bzw. 19000). Die Tabelle präsentiert sich wie folgt:

Die Prämienverbilligungsberechtigten verteilen sich in der Stadt Zürich auf folgende Bezugskategorien:

Im übrigen Kantonsgebiet zahlt die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) noch bis Ende 1996 Prämienverbilligungen aus. Eine Auswertung der ausbezahlten Beiträge bzw. Angaben über die Zahl der Berechtigten und die Bezugskategorien kann deshalb frühestens Anfang 1997 erfolgen.

Hinsichtlich der Anzahl der Beitragsberechtigten in der Stadt Zürich hat der Übergang zum neuen Prämienverbilligungssystem per 1. Januar 1996 keine markanten Veränderungen gebracht. Folgende Feststellungen sind trotzdem zu erwähnen:

– Bei der Kategorie der Kinder ist die Zahl der Berechtigten 1996 um rund einen Drittel zurückgegangen. Ein Grund dafür dürfte im Systemwechsel im Hinblick auf die massgebenden Steuerdaten liegen. Während früher das Reineinkommen massgebend war, von welchem für jedes Kind ein bestimmter Betrag, welcher nicht mit dem steuerrechtlichen Sozialabzug identisch ist, in Abzug gebracht werden konnte, ist neu das steuerbare Einkommen massgebend. Ein weiterer Grund für den Rückgang der Zahl der

KR-Nr. 252/1996

berechtigten Kinder liegt auch in der Herabsetzung des Mündigkeitsalters von 20 auf 18 Jahre.

– Eine Verschiebung hat auch innerhalb der Kategorie der Erwachsenen stattgefunden. Früher kamen Personen im AHV-Alter nur auf Antrag in den Genuss einer reduzierten Prämie. Neu wird auch bei dieser Personengruppe die Anspruchsberechtigung automatisch überprüft. Tendenziell erfüllen zudem Personen im AHV-Alter die Voraussetzungen für eine Prämienverbilligung eher als Personen im Erwerbsleben. Der Anteil der Berechtigten dürfte daher bei den älteren Erwachsenen gegenüber früher zugenommen und bei den jüngeren Erwachsenen entsprechend abgenommen haben.

In der Stadt Zürich gab es keine Vorbezüge von Prämienverbilligungen bzw. kein Bevorschussungssystem, weil die entsprechenden Anträge – gestützt auf den in der Stadt Zürich geltenden Halbjahresrhythmus – unmittelbar überprüft und die Auszahlungen der Prämienverbilligungen gegebenenfalls veranlasst werden konnten.

Bei den bis anhin in der Stadt Zürich nur an Vertragskassen ausgerichteten Prämienverbilligungen handelte es sich um stadteigene Beiträge. Die übrigen Subventionen (Bund und Kanton) gingen bereits vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) an alle anerkannten Krankenkassen in der Schweiz. Ein direkter Vergleich kann deshalb nicht angestellt werden.

Die fürsorgerechtlichen Anspruchsgrenzen gemäss SKöF-Richtlinien und die auf das steuerbare Einkommen und Vermögen bezogenen Anspruchsgrenzen bzw. Anspruchsvoraussetzungen für die Prämienverbilligung lassen sich nicht miteinander vergleichen. Anders als beim steuerbaren Einkommen und Vermögen hängt die Berechnung des fürsorgerechtlichen Existenzminimums von der Zusammensetzung jedes einzelnen Haushalts ab. Zudem werden Mietzinse und Sonderausgaben (z.B. Arztkosten) noch zusätzlich berechnet. Im Hinblick auf die berechtigten Personen kann lediglich festgehalten werden, dass in der Stadt Zürich im ersten Halbjahr 1996 zwei Drittel der Fürsorgeempfängerinnen und -empfänger auch prämienverbilligungsberechtigt waren.

Mit Beschluss vom 25. September 1996 hat der Regierungsrat die Berechtigungsgrenzen für 1997 festgesetzt. Der maximale Beitrag des Bundes zur Prämienverbilligung wird analog zu 1996 und gestützt auf §7 Abs. 1 Einführungsverordnung zum KVG (EVO KVG) auch 1997 zu 50% in Anspruch genommen. Damit 1997 die gleiche Gesamtsumme wie 1996 zur Verfügung stünde, müsste der Kanton rund 58% der Bundessubventionen abrufen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: Husi